



Voraussetzungen für die Durchführung von Ligenspielen für die Saison 2020 / 2021 unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

In der Gastronomie und in der Kegelstube gilt während des Wettkampfes Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind nur die aktuell auf der Bahn spielenden Personen und deren dahinter sitzender Betreuer.

Auch für einen evtl. notwendigen Schreibdienst gilt Maskenpflicht.

Allgemeines

- 1. Vor und nach jeder Nutzung der Kegelbahneinrichtungen bitte die Hände waschen.
- 2. Der Mindestabstand von 1,5 m ist unbedingt einzuhalten.
- 3. Die Festlegungen für den Gastronomiebetrieb sind einzuhalten.
- 4. Die Umkleideräume sind ab sofort wieder nutzbar. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung des Mindestabstandes.
- 5. Die Duschräume sind ab sofort wieder nutzbar. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung des Mindestabstandes. Geduscht werden darf, wegen der Dampfbildung, nur kurz.
- 6. Jeder Anwesende hat sich vor Wettkampfbeginn in die ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen.

Wettkampf

- 1. Auf jeder Bahn sind 3 gleichfarbige Kugeln ausgelegt.
- 2. Jeder Kegler nimmt die auf der Anfangsbahn liegenden Kugeln bei jedem Bahnwechsel mit.
- 3. Diese Kugeln sind nach Beendigung eines Durchgangs mit den ausgelegten Tüchern zu reinigen.
- 4. Vor Startbeginn und nach Abschluss des Durchgangs sind die Hände zu desinfizieren (Jeweils mit einem Pumpstoß pro Hand)
- 5. Zum Schutz der Spieler ist auf den Doppelrückläufen der Bahnen 3/4 und 5/6 eine Plexiglasscheibe angebracht worden.
- 6. Die Handtücher bitte an den entsprechenden Haken aufhängen oder auf einem separaten Stuhl ablegen.
- 7. zulässige Personenzahl während des Wettkampfes

Bahn 1 – 4 max. 25 Personen davon max. 10 Personen für den Gastverein Bahn 5 – 8 max. 25 Personen davon max. 10 Personen für den Gastverein

ACHTUNG: Die max. zulässige Personenzahl kann vom jeweiligen Club auch nach unten korrigiert werden.

Für das Einhalten der Festlegungen während des Wettkampfes ist der vom jeweiligen Club zu bestimmende Mannschaftsführer verantwortlich. Er darf bei Verstoß gegen diese Regeln vom Hausrecht Gebrauch machen.